
WEBINAR

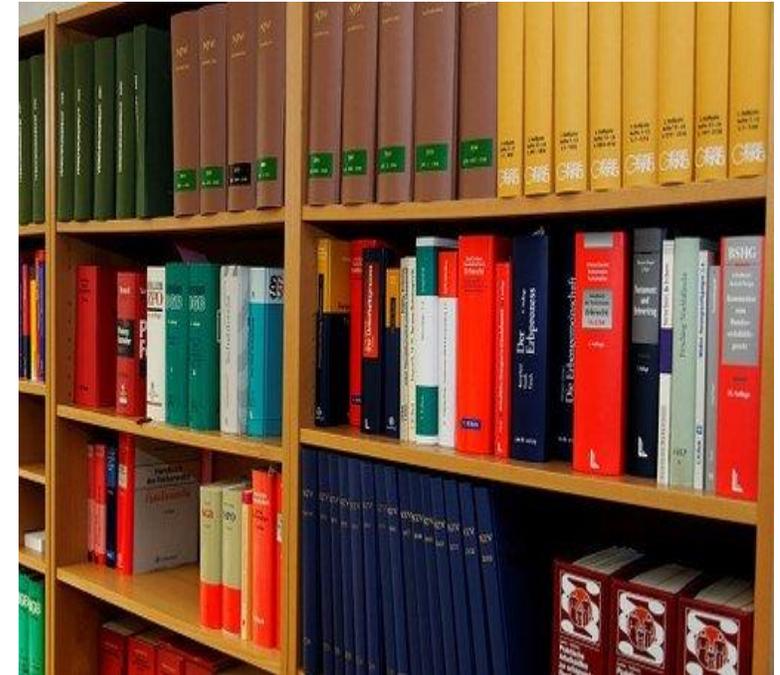
Zivilrecht Sonderwebinar I

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Die Klägerin (K) beauftragte den beklagten Rechtsanwalt (R) Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung gegen die P AG (P) gerichtlich durchzusetzen.

Während des laufenden Rechtsstreits unterbreitete der R der K den Vorschlag eine Auftrags- und Vergütungsvereinbarung mit der H. GmbH zu schließen, deren Geschäftsführerin und alleinige Gesellschafterin - was die K nicht wusste - die Ehefrau des R war. Die H. GmbH sollte den R durch "Recherchehilfe und banktechnische Kompetenz" unterstützen.

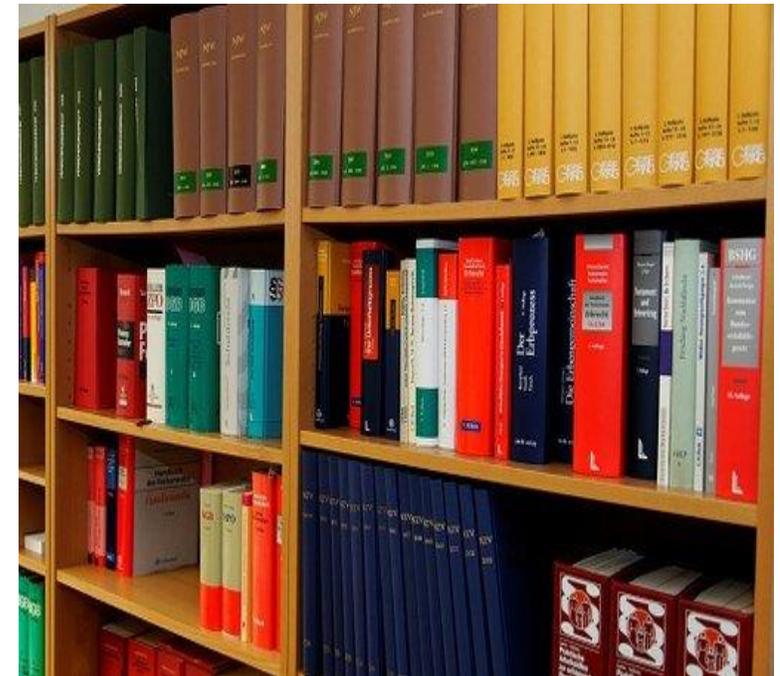


BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Als Vergütung war eine Beteiligung von 16% an der für die K erstrittenen Schadensersatzleistung vorgesehen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die P bereits angeboten den Rechtsstreit durch eine Zahlung von 68.000 € - etwa 60 % der Klageforderung - vergleichsweise beizulegen. K lehnte den Abschluss des Vergleichs ab.

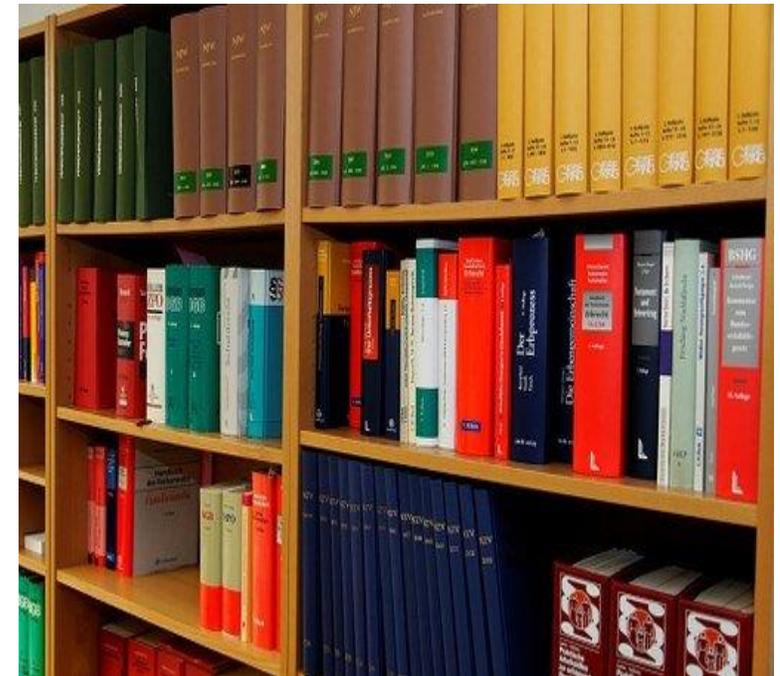
Durch eine Nachricht vom 22. Januar 2017 erneuerte der R gegenüber der K die Bitte um Abschluss der Vereinbarung, wobei er die erfolgsabhängige Vergütung auf 12,5% ermäßigte.



BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Nachdem die sachbearbeitende Rechtsanwältin das von ihr als "akzeptabel" bezeichnete Vergleichsangebot der P der K am 23. Januar 2017 mitgeteilt hatte, forderte der R am 25. Januar 2017 die K abermals auf die Vereinbarung mit der H. GmbH zu unterzeichnen. Dies lehnte die K ab. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017, das dem R am 13. Februar 2017 zuzuging, kündigte die K das Mandat.

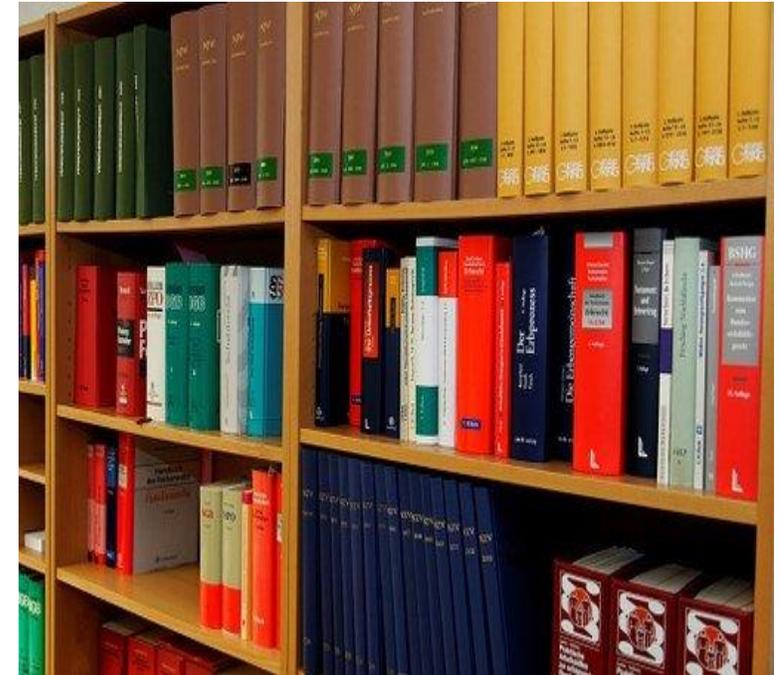
Nach Beauftragung neuer Prozessbevollmächtigter wurde der von der K gegen die P geführte Rechtsstreit durch einen zugunsten der K auf 63% der Klageforderung leicht verbesserten Vergleich beendet.



 BGH Urteil vom 16.7.2020-IX ZR 298/19, NJW 2020, 2538

Vorliegend nimmt die K den R auf Ersatz der ihr durch den
Anwaltswechsel entstandenen Mehrkosten i.H.v. 500€ in Anspruch.

Hat K einen Anspruch gegen R auf Zahlung der 500€?



Anspruchsgrundlage?

A. §§ 628 II

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles **veranlasst**, so ist **dieser** zum Ersatz des durch die **Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens** verpflichtet.

Bei Vergütungsfrage schon § 628 I beachten

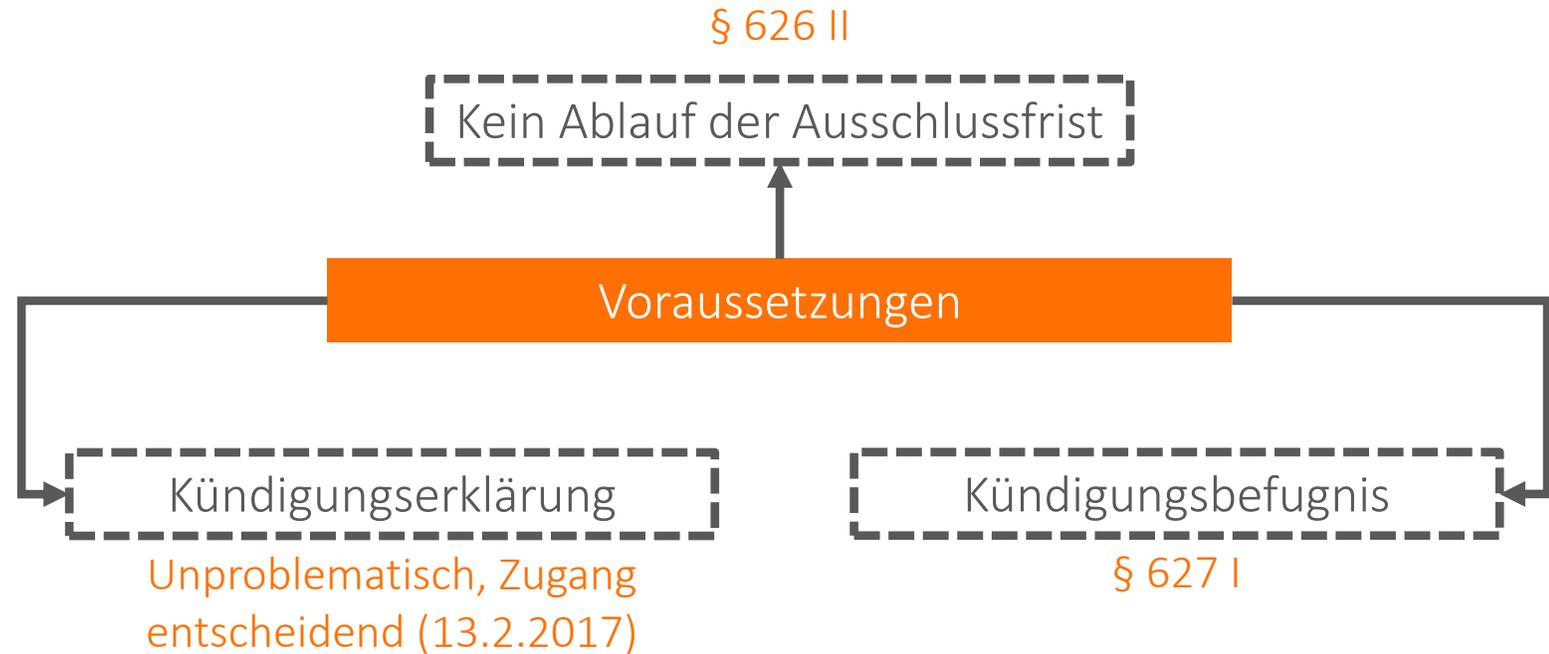
▶ Anspruchsgrundlage?

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

II. Kündigung des Anwaltsvertrags



 § 627 I

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

II. Kündigung des
Anwaltsvertrags

→ § 627 I

Bei einem **Dienstverhältnis**, das **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

Angabe eines Grundes nicht nötig

Rechtsanwälte Steuerberater erfasst

 § 628

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

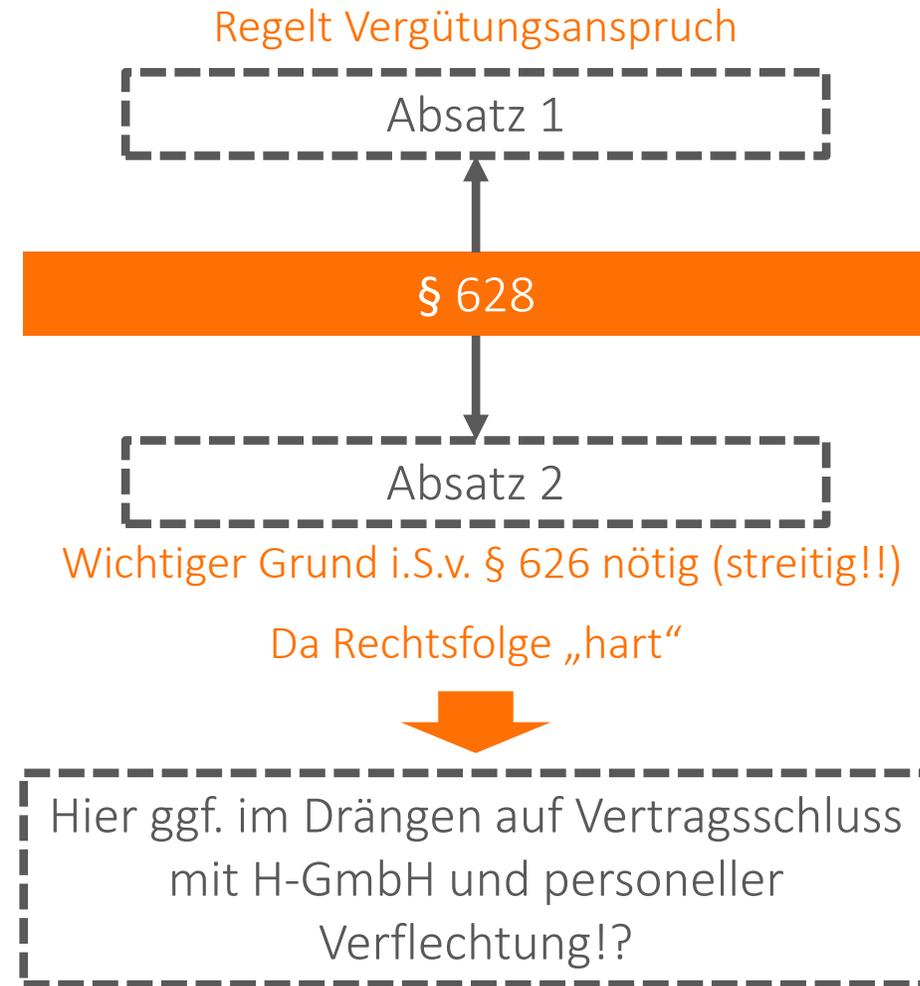
II. Kündigung des
Anwaltsvertrags

→ § 627 I

III. Rechtsfolgen

1. § 628 I

2. § 628 II



 Kritik

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

II. Kündigung des
Anwaltsvertrags

→ § 627 I

III. Rechtsfolgen

1. § 628 I

2. § 628 II

§ 628

Wichtiger Grund nicht nötig

→ Wortlaut verlangt es nicht

→ Systematisch; § 626 I klärt Zumutbarkeit des Abwartens,
§ 628 II SE eines frei kündbaren Vertrags

→ § 628 II ist Sonderfall zu § 280 und daher auf
Verschulden abzustellen

→ „Vertragswidrige Veranlassung“ sollte in § 628 I 2 und § 628 II gleich
ausgelegt werden (BGH NJW 2019, 1870 Rn. 14). „Bloß“ schuldhaft
Vertragsverletzung nötig (BGH NJW 2011, 1674 für § 627)

→ Teilweise wird vertreten § 628 II greift regelmäßig nicht
bei Diensten höherer Art (Kausalität). Der „Schädiger“ hätte
Mandatsverhältnis jederzeit beenden können
(MüKoBGB/Henssler, § 628 Rn. 95)

 § 628

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

II. Kündigung des
Anwaltsvertrags

→ § 627 I

III. Rechtsfolgen

1. § 628 I

2. § 628 II

 Ausschlussfrist

§ 626 II nötig?

BGH (+)

→ § 628 ist kein Auffangtatbestand für misslungene
außerordentliche Kündigungen

 Kritik

A. §§ 628 II

I. Anwaltsvertrag

→ §§ 675, 611

II. Kündigung des Anwaltsvertrags

→ § 627 I

III. Rechtsfolgen

1. § 628 I

2. § 628 II

II. Nach Ansicht der Rechtsprechung

kein Anspruch

§ 626 II nötig?

Teile der Lit. (-)

→ Wenn § 626 I (-), dann auch Abs. II

→ Keine gesonderte gesetzliche Regelung

→ Versteht man § 628 II als Sonderfall zu § 280 ist die Wertung aus § 314 II zu beachten

Wiederholung

- Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden. Keine analoge Anwendung auf Verlobte
 - Wechselbezügliche Verfügungen!
 - Entfalten nach Tod Bindungswirkung
 - Sind nicht zwingend nötig
 - Jede relevante Vfg. ist auf Wechselbezüglichkeit zu prüfen
 - Modelle
 - Einheitslösung
 - Trennungslösung

▶ Wann kann eigentlich Gemeinschaftlichkeit angenommen werden?

Gemeinschaftlicher Entschluss und Kenntnis des Ehegatten von der Verfügung des anderen

Nötig ist ein Errichtungszusammenhang

Äußerliche Erkennbarkeit?

Objektive Theorie

Einheitliche
Urkunde nötig

Subjektive Theorie

Bloßer Wille
reicht

Weitere Ansicht

Vermittelnd

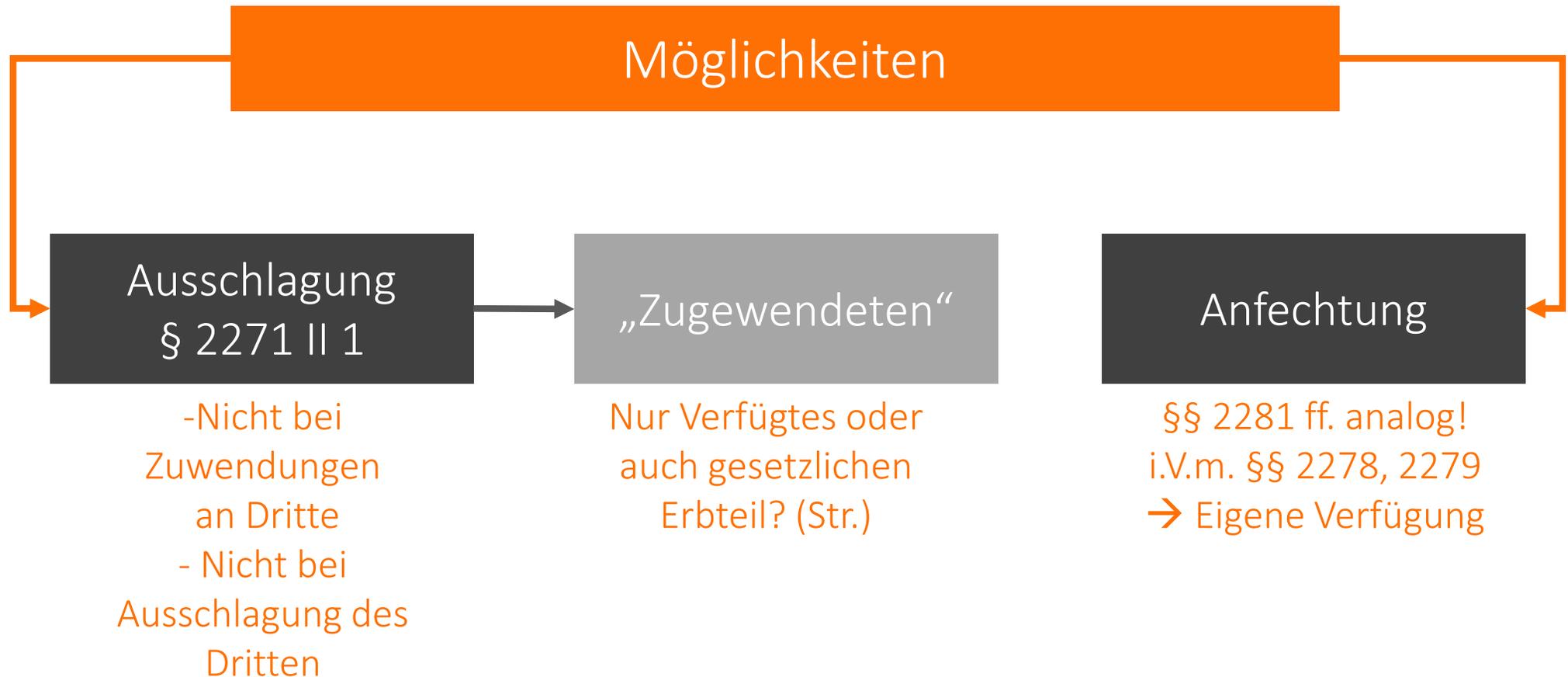
Wille zur gemeinschaftlichen Errichtung muss
Ausdruck in Urkunde finden

- Gegenseitige Bezugnahme
- Worte: gemeinsam, wir, anschließen ...

 § 2271 II

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem **Tode des anderen Ehegatten**; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm **Zugewendete ausschlägt**. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

▶ Wie kann man die Bindungswirkung aus § 2271 II beseitigen?



Wiederverheiraturungsklausel

Inhalt

- Nach Wiederheirat ist Nachlass an Kinder auszukehren
 - Nach Wiederheirat tritt gesetzliche Erbfolge ein

Grds. nicht sittenwidrig

Nach Modellen differenzieren

Wiederverheiraturungsklausel bei Einheitslösung

- Aufschiebend bedingter Vollerbe
- Auflösend bedingter Vorerbe
- Nacherbfall mit Wiederheirat

Relevant bei
Verfügungen

Lösung

§§ 2113 ff.
direkt/analog

- Auflösend bedingter Vollerbe
- Aufschiebend bedingter Vorerbe
- Nacherbfall durch erneute Heirat

Wiederverheiraturungsklausel bei Trennungslösung

Lösung



- Nacherbfall bei Tod des Längerlebenden
- Nacherbfall bei Wiederheirat des Längerlebenden

Wirkung auf Verfügungen des Überlebenden?

Wirkung



- Bindungswirkung entfällt, Widerruf möglich
 - Keine automatische Unwirksamkeit
 - Entsprechende Regelung möglich
- Vermutung entsprechenden Willens (str.)

Pflichtteils Klausel

Um welche Konstellation geht es?

Letztbedachter macht nach erstem Erbfall Ansprüche geltend!

Bei Einheitslösung

Bei Einheitslösung

- Auflösend bedingte Erbeinsetzung als Schlusserbe
- Aber auch beim zweiten Erbfall Pflichtteil möglich
-- Versuch der Schmälerung --

Jastrow`sche Formel

Übrige Abkömmlinge erhalten aufschiebend bedingte Vermächtnisse i.H.d. gesetzlichen Erbteile.

Bei Trennungslösung

Bei Trennungslösung

- § 2306 II nicht enterbt, daher Ausschlagung nötig
 - Dann aber nicht mehr Nacherbe
- Für den zweiten Erbgang ergibt sich eine auflösend bedingte Vollerbenstellung
 - Insoweit dann Pflichtteilsanspruch

 Sachverhalt

K ist Mieter einer Wohnung des M in einem Mehrparteienhaus. K beschließt eine neue Küche zu kaufen und wendet sich an den Inhaber des Küchenstudios V und bestellt eine Standardküche. Der Auf- und Einbau der Küche wird vereinbart. Beim Aufbau der Küche ist der Mitarbeiter des V unachtsam und bohrt eine Wasserleitung an. Dadurch entsteht an der Mietsache ein Schaden i.H.v. 500€.

Hat K einen Zahlungsanspruch i.H.v. 500€ gegen V?



Lösung

Ansprüche K gegen V

§§ 280 I, 241 II

1. **P** Abgrenzung zu SE statt der Lstg.
2. Schuldverhältnis
Kaufvertrag ↔ Werkvertrag
3. Pflichtverletzung
 - a. Eigene? (-)
 - b. Des Handwerkers?
 - Definition
 - Norm (§ 278)

Kontrollfrage



Endgültig, durch
Nacherfüllung nicht
mehr behebbarer
Schaden?

Hier gerade keine Verpflichtung zur Beseitigung der
Schäden im Rahmen der Nacherfüllung

Lösung

Ansprüche K gegen V

§§ 280 I, 241 II

1. **P** Abgrenzung zu SE statt der Lstg.
2. Schuldverhältnis
Kaufvertrag ↔ Werkvertrag
3. Pflichtverletzung
 - a. Eigene? (-)
 - b. Des Handwerkers?
 - Definition (Erfüllungsgehilfe)
 - Norm (§ 278)
4. **P** Schaden
5. Ersatzfähigkeit

→ Freistellungsanspruch!

